



BR-INFORMATION

Nr. 43

Duisburg, 30. März 2009

Neue Rahmenbetriebsvereinbarung (RBV) zur Kurzarbeit ab April 09

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Ab der 6. Kurzarbeitsschicht hat der Arbeitgeber eine Qualifizierung während der Kurzarbeit sicherzustellen. Die Qualifizierungen werden mit dem Betriebsrat vereinbart und sind für den betreffenden Personenkreis verbindlich. Für Qualifizierungsschichten während der Kurzarbeit wird ein Qualifizierungszuschuss von 25 % des normalen Bruttoentgelts gezahlt, auch, wenn keine Qualifizierung sichergestellt werden kann.

Für nicht leitende AT-Angestellte mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze findet die geförderte Qualifizierung bereits unterhalb von 6 Kurzarbeitstagen mit einem Qualifizierungszuschuss von 25 % statt. Hier kann bereits unterhalb von 6 Kurzarbeitstagen der Qualifizierungszuschuss gewährt werden.

Für geförderte Qualifizierungstage innerhalb der ersten 5 Kurzarbeitstage wird ebenfalls ein Qualifizierungszuschuss von 25 % gewährt.
Die neue RBV Kurzarbeit endet am 30.06.2010.

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der RBV Kurzarbeit haben sich Geschäftsführung und Betriebsrat darauf verständigt, dass Eisenbahn und Häfen auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 30.06.2010 verzichtet. Das gibt uns erst mal Sicherheit.

Ausweitung der Kurzarbeit

Durch weitere Produktionseinschränkungen unserer Kunden muss die Kurzarbeit in einigen Bereichen über 5 Kurzarbeitsschichten ausgeweitet werden. Dies wurde durch eine Protokollnotiz zur neuen RBV vereinbart und ist für jeden Monat möglich.

Die Kurzarbeit erfasst mittlerweile fast ganz Eisenbahn und Häfen.

Durch den Abschluss dieser neuen RBV werden die Verluste in Grenzen gehalten.

**Eisenbahn und Häfen GmbH
BETRIEBSRAT**

gez. Schwuchow

gez. Müller